

1. Nachtrag zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schlitz vom 22. Dezember 2022

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I Seite 1690); zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G v. 11.04.2024 I Nr. 119 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I Seite 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I Seite 640) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|----------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 2,60 |
| 2. Der Fahrpreis pro km
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro. | € 2,40 |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(auch verkehrsbedingte Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | € 30,00 |
| 4. Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten,
an der der Fahrgast das Taxi bestellt hat.) | frei |
| 5. Großraumtaxizuschlag ab 5 Personen | € 4,00 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2025 in Kraft.

Schlitz, 13. März 2025

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

gez. *Heiko Siemon*, Bürgermeister